



.....
.....
.....

und

Stadtwerke Burg Energienetze GmbH
Niegripper Ch. 38 A
39288 Burg

als Anschlussnehmer
(nachstehend „Kunde“ genannt)

als Netzbetreiber
(nachstehend „SWB-EN“ genannt)

schließen folgenden **Vertrag über einen Gas-Hausanschluss** für das Objekt
39288 Burg,

1. Der Gas-Hausanschluss ist auf einen Übergabedruck von 22 mbar und eine Anschlussleistung von kW ausgelegt.
2. Die Gas-Hausanschlussleitung verläuft auf dem kürzesten Weg zum Objekt des Kunden, sofern nicht eine abweichende Trasse und Hauseinführung vereinbart ist.
3. Das Aufgraben und Zufüllen des Rohrgrabens sowie die Leitungsverlegung ist Sache von SWB-EN. Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt unter Verwendung des vorhandenen / ausgebauten Materials. SWB-EN haftet nicht für Schäden an der Oberflächenbefestigung oder dem Bewuchs, es sei denn, es fällt ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Sie übernimmt keine Aufwuchsgarantie.
4. Führt der Kunde Aufgrabungs- oder Verfüllungsarbeiten selbst aus, so hat er den technischen Erfordernissen von SWB-EN zu entsprechen (Hinweise für die Erstellung von Rohrgräben in Eigenleistung). Das Aufnehmen und Wiederherstellen der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück einschließlich des Bewuchses ist dann nicht Sache von SWB-EN. Die Kosten hierfür sind mit der Erstattung bei Erstellung von Rohrgräben in Eigenleistung abgegolten. In diesem Falle haftet SWB-EN lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß technischen Regeln, nicht jedoch für Schäden, die im Zusammenhang mit Aufgrabungs-, Zufüllungs- oder Pflasterarbeiten auf dem Grundstück an der Oberflächenbefestigung (wie z.B. Rasen, Aufwuchs, Gehwegplatten etc.) entstehen.
5. Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder Überbauung der Trasse des Gas-Hausanschlusses, z. B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nach den Technischen Regeln nicht zulässig.
6. Die Kosten für das Ändern, Umliegen, Trennen und Wiederverbinden des Gashausanschlusses auf Veranlassung des Kunden gehen zu seinen Lasten.
7. Der Netzbetreiber hat für den Ausfall des Gashändlers nicht einzustehen.
8. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Erdgasentnahme durch den Kunden fristlos zu sperren, wenn die Einspeisung des Gashändlers ausfällt. Die Gasmengen, die der Kunde vom Ausfall des Gashändlers bis zur Sperrung der Anlage bezieht, hat der Kunde dem Netzbetreiber zu den bei SWB-EN geltenden Bedingungen zu erstatten.
9. Ist der Gasbezug 3 Jahre nach der Verlegung des Gas-Hausanschlusses noch nicht aufgenommen, kann SWB-EN den Anschluss vom Netz trennen. Möchte der Kunde den Gas-Hausanschluss ohne Gasbezug aufrecht erhalten, wird alle 3 Jahre eine Inspektion der Hauseinführung zu Lasten des Kunden durchgeführt. Wird der Gasbezug mehr als ein Jahr unterbrochen oder werden an einem nicht mehr genutzten Anschluss Arbeiten erforderlich, kann SWB-EN den Anschluss vom Netz trennen. Die spätere Wiederinbetriebnahme eines getrennten Gas-Hausanschlusses, sofern dessen technischer Zustand dies zulässt, ist kostenpflichtig.
10. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden von SWB-EN unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.
11. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Burg.
12. Im Übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebes entstehen.

Burg, den

Burg, den

Kunde

SWB-EN

Der Eigentümer des Grundstücks erklärt sich durch die Unterzeichnung mit der Verlegung des Gas-Hausanschlusses und der Nutzung des Grundstückes einverstanden. Er verpflichtet sich, falls er das Grundstück veräußert, auf das sich dieser Vertrag bezieht, die Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Rechtsnachfolger wiederum entsprechend verpflichtet. Der Grundstückseigentümer informiert SWB-EN über Veränderungen der Eigentumsverhältnisse. Für die Grundstücksbenutzung, den Gas-Hausanschluss und das Zutrittsrecht finden die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung,

Ort/Datum

Name: -----

Wohnort: -----

Grundstückseigentümer

Straße: -----